

Vertrag
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz
und
dem Landesverband der Islamischen Kulturzentren Rheinland-Pfalz e. V.

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

– nachfolgend als Land bezeichnet –

und

der Landesverband der Islamischen Kulturzentren Rheinland-Pfalz e. V.

– nachfolgend als Vertragspartnerin bezeichnet –

– zusammen nachfolgend als Vertragsparteien bezeichnet –

schließen

in dem Bewusstsein, dass die in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen muslimischen Glaubens dauerhaft einen Teil der Bevölkerung des Landes Rheinland-Pfalz bilden und ihr gelebter Glaube zu einem festen Bestandteil des religiösen Lebens im Land geworden ist, und in dem Wunsch, die Freiheit der Religionsausübung der in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen muslimischen Glaubens als Teil einer pluralen und weltoffenen Gesellschaft zu bestätigen und zu bekräftigen, sowie in der Überzeugung, dass Religionen einen wertvollen

Beitrag im Sinne der gemeinsamen Wertegrundlagen und als Mittlerinnen zwischen unterschiedlichen Kulturen und Traditionen zu leisten vermögen, verbunden mit dem

Wunsch, die Beteiligung der Vertragspartnerin am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Land anzuerkennen und zu unterstützen, und mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien partnerschaftlich weiterzuentwickeln,

folgenden Vertrag:

Artikel 1

Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

- (1) Das Land gewährt der Freiheit, den muslimischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.
- (2) Die Vertragspartnerin ist Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für Rheinland-Pfalz.
- (3) Die Vertragspartnerin ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze.

Artikel 2

Gemeinsame Wertegrundlagen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen die freiheitlich-demokratische Grundordnung als gemeinsame Wertegrundlage und Basis ihrer Zusammenarbeit.
- (2) Die Vertragsparteien fördern zusammen das Miteinander und die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen in Rheinland-Pfalz. Gemeinsam treten sie jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung aufgrund von Ethnie und Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität entgegen. Antimuslimischen Rassismus, Antisemitismus und religiösen Extremismus werden beide Seiten gemeinsam entschieden bekämpfen.

Artikel 3

Vertretungen der Religionsgemeinschaft gegenüber dem Land

- (1) Zur Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Land und zur gegenseitigen Information bestellt die Vertragspartnerin eine Beauftragte oder einen Beauftragten und benennt diese gegenüber dem für die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften zuständigen Ministerium des Landes.

(2) Für die in Absatz 1 genannte Vertretung sowie für alle in den nachfolgenden Bestimmungen vereinbarten Vertretungen wird die Vertragspartnerin grundsätzlich Personen benennen, die weder Amtsträger eines ausländischen Staates sind noch der Weisungsbefugnis eines ausländischen Staates oder einer dritten Organisation unterliegen. Im Einzelfall sind Ausnahmen mit Zustimmung des Landes möglich. Die Zustimmung des Landes ist über die nach Absatz 1 bestellte Person von der Vertragspartnerin drei Monate vor der Sitzung des Gremiums einzuholen, an der die betreffende Person erstmalig teilnehmen soll.

Artikel 4

Islamische Feiertage

(1) Die islamischen Feiertage sind:

1. das Opferfest an einem der zwei Tage ab zehnten Dhū l-Hiddscha,
2. das Ramadanfest an einem der zwei Tage ab ersten Schawwal,
3. Aschura an einem der zwei Tage ab zehnten Muharram.

Die Daten der Feiertage bestimmen sich nach dem Mondkalender.

(2) Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, die sich jährlich verschiebenden Daten mindestens zwei Jahre im Voraus schriftlich oder elektronisch dem für die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften zuständigen Ministerium des Landes zu übermitteln.

(3) Die Freistellung von Beamtinnen und Beamten, Beschäftigten und Auszubildenden des Landes, die Mitglieder der Vertragspartnerin sind, an den islamischen Feiertagen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen und tarifvertraglichen Freistellungsregelungen. Für eine Teilnahme am Freitagsgebet sind die personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Behörde oder des Betriebs zu beachten; es erfolgt keine Freistellung von der Arbeits- oder Dienstpflicht.

(4) Die Beurlaubung von der Vertragspartnerin angehörenden Schülerinnen und Schülern an den islamischen Feiertagen richtet sich nach den einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen.

- (5) Bei Bedarf stellt die Vertragspartnerin eine Mitgliedsbescheinigung aus.

Artikel 5

Schulen und Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung der Vertragspartnerin

- (1) Die Vertragspartnerin hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, schulische Bildungseinrichtungen (Ersatz- und Ergänzungsschulen) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Unbeschadet des Rechts auf Unterhaltung eigener schulischer Bildungseinrichtungen bekennt sich die Vertragspartnerin zum staatlichen Schulwesen, zur allgemeinen Schulpflicht und zur umfassenden Teilnahme am Unterricht öffentlicher Schulen.
- (3) Die öffentliche Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft richtet sich nach dem Privatschulgesetz in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372, BS 223-7) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Vertragspartnerin hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung zu errichten und zu betreiben.
- (5) Landeszuschüsse für die Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung richten sich nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 6

Islamischer Religionsunterricht

- (1) Der Islamische Religionsunterricht der Vertragspartnerin ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz ordentliches Lehrfach. Er wird in deutscher Sprache erteilt. Seine Erteilung erfolgt im Auftrag der Vertragspartnerin und in Übereinstimmung mit deren religiösen Grundsätzen und unter Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik

Deutschland. Die Vertragspartnerin ernennt eine Vertretung für Fragen des Religionsunterrichts als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das Land.

(2) Lehrkräfte bedürfen für die Erteilung von Islamischem Religionsunterricht gemäß Absatz 1 der Bevollmächtigung durch die Vertragspartnerin. Sie müssen gemäß § 25 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1) in der jeweils geltenden Fassung für das Lehramt, das sie ausüben, durch ein wissenschaftliches Lehramtsstudium befähigt sein. Die Ablehnung der Bevollmächtigung ist nur aus religiösen Gründen zulässig, die dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium des Landes schriftlich darzulegen sind. Die Bevollmächtigung kann entzogen werden, wenn Gründe vorliegen, die ihrer Erteilung entgegenstünden. Mit dem Entzug der Bevollmächtigung endet auch die Berechtigung, Religionsunterricht gemäß Absatz 1 zu erteilen; er soll daher nur zum Ende eines Schul- oder Schulhalbjahres ausgesprochen werden.

(3) Die Vertragspartnerin hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, im Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde den Religionsunterricht gemäß Absatz 1 durch ihre Vertretung zu beaufsichtigen und Einsicht in seine Erteilung zu nehmen.

(4) Die Teilnahme am eingerichteten Islamischen Religionsunterricht ist für die der Vertragspartnerin angehörenden Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Der Unterricht wird benotet und ist zeugnis- und versetzungsrelevant. Die Teilnahme kann von den Eltern oder Sorgeberechtigten, ab der Vollendung des 14. Lebensjahres von den Schülerinnen und Schülern schriftlich abgelehnt werden. Für diesen Fall ist die Schülerin oder der Schüler zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet. Mit Genehmigung der jeweiligen Lehrkraft können Schülerinnen und Schüler eines anderen Bekenntnisses am Islamischen Religionsunterricht gemäß Absatz 1 teilnehmen. Die der Vertragspartnerin angehörenden Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der jeweiligen Lehrkraft am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen.

(5) Die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Lehrpläne für den Religionsunterricht erfolgen im Einvernehmen mit der Vertragspartnerin. Des Einvernehmens bedarf auch die Auswahl und Einführung von Lehrbüchern. Die Ablehnung des Einvernehmens ist nur aus religiösen Gründen zulässig, die dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium des Landes schriftlich oder elektronisch darzulegen sind.

Artikel 7

Islamische Theologie

- (1) Die Vertragsparteien teilen die Überzeugung, dass eine religionsbezogene Wissenschaft im Rahmen einer Lehramtsausbildung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung des Islamischen Religionsunterrichtes ist.
- (2) Das Land fördert die Islamische Theologie an der Universität Koblenz. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass diese Förderung zum Ziel hat, schulische Lehrkräfte für den Islamischen Religionsunterricht zu qualifizieren.
- (3) Die Vertragspartnerin wirkt bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie bei der Einstellung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und den Lehrkräften für besondere Aufgaben in der Islamischen Theologie an der Universität Koblenz nicht mit.
- (4) Sollte der Wunsch der Vertragspartnerin nach einer Mitwirkung bestehen, wird sie hierüber Gespräche mit dem Land aufnehmen.
- (5) Die Vertragspartnerin hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift das Recht, Hochschulen zur islamisch-theologischen Ausbildung zu errichten und zu betreiben. Diese sind den staatlichen Lehreinrichtungen gleichgestellt, wenn sie den hochschulrechtlichen Bestimmungen entsprechen; Teil 9 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Artikel 8

Junge Menschen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit vollumfänglich unterstützt wird. Junge Menschen sollen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung bestmöglich gefördert werden, und es gilt, Benachteiligungen zu vermeiden und zu überwinden, damit sie gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können.

(2) Die Vertragspartnerin kann Einrichtungen der Jugendhilfe auf Grundlage der geltenden Gesetze errichten und betreiben. Der Zugang zu solchen Einrichtungen wird nicht von der Religionszugehörigkeit des jungen Menschen oder der Eltern abhängig gemacht.

(3) Die rheinland-pfälzische Anerkennungsbehörde kann die Vertragspartnerin als Trägerin der freien Jugendhilfe anerkennen, sofern sie die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt. Eine Anerkennung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

Artikel 9

Religiöse Betreuung und Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen und in anderen Einrichtungen in Trägerschaft des Landes

(1) Zur Vornahme religiöser Handlungen und zur Seelsorge sind Vertreterinnen und Vertreter der Vertragspartnerin zuzulassen, soweit in Justizvollzugseinrichtungen das Bedürfnis nach Seelsorge besteht. Ein Bedürfnis besteht dann, wenn eine Gefangene oder ein Gefangener ausdrücklich um Seelsorge einer Vertreterin oder eines Vertreters der Vertragspartnerin bittet.

(2) Die Zulassung der Vertragspartnerin findet im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Justizvollzugseinrichtung statt und steht unter dem Vorbehalt der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Abwendung einer nicht unerheblichen Störung der Ordnung der Justizvollzugseinrichtung. Dies kann auch eine Prüfung der infrage stehenden Personen durch das Landesamt für Verfassungsschutz umfassen.

(3) Religiöse Handlungen und Seelsorge erfolgen grundsätzlich in deutscher Sprache. Hiervon ausgenommen sind Bestandteile, die nach den Vorschriften der Religion zwingend in arabischer Sprache durchgeführt werden.

(4) Informationen über das seelsorgerische Angebot in Justizvollzugseinrichtungen sind in deutscher Sprache zu fassen und vor Auslage der Einrichtungsleitung zur inhaltlichen Genehmigung vorzulegen; Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Land gewährleistet, dass in den Justizvollzugseinrichtungen eine Ernährung, die mit den religiösen Speisevorschriften vereinbar ist, angeboten wird; hierzu gehört auch

vegetarische Kost. Zu der entsprechenden Ernährung gemäß islamischer Speisevorschriften gehört die Möglichkeit, während des Ramadan ein nächtliches Essen zu sich zu nehmen.

(6) Sofern in anderen Einrichtungen, die der Trägerschaft des Landes unterliegen und in denen die Freiheit entzogen wird, Regelungsbedarfe für religiöse Betreuung oder Seelsorge entstehen, werden die Vertragsparteien Gespräche aufnehmen, um eine Regelung zu finden.

Artikel 10

Islamische Bestattungen

(1) Das Land gewährt islamischen Friedhöfen im Rahmen der geltenden Gesetze im gleichen Maße staatlichen Schutz wie Friedhöfen, die sich in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft befinden. Die Vertragspartnerin ist berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern. Die Gräber auf islamischen Friedhöfen sind solche der Ewigkeit.

(2) Die Vertragspartnerin ist berechtigt, Bestattungen nach den islamisch-religiösen Vorschriften im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.

(3) Die Vertragspartnerin ist berechtigt, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste, Andachten und Bestattungsfeierlichkeiten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen zu halten.

Artikel 11

Rundfunk

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz wirkt darauf hin, dass die islamischen Religionsgemeinschaften in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und in der Medienanstalt Rheinland-Pfalz angemessen vertreten sind.

Artikel 12

Gewährleistung der Vermögensrechte, Errichtung und Betrieb von Einrichtungen

(1) Das Land gewährleistet der Vertragspartnerin das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung sowie Artikel 44 der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

(2) Das Land gewährleistet der Vertragspartnerin das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Moscheen, Gebets- und Versammlungsräume sowie Bildungseinrichtungen und sonstige Gemeindeeinrichtungen zu errichten und ihrer Bestimmung entsprechend zu betreiben.

Artikel 13

Umsetzung in der mittelbaren Staatsverwaltung

Aus Gründen eines einheitlichen Vollzugs empfiehlt das Land den kommunalen Gebietskörperschaften und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, im Sinne des Artikels 4 (Islamische Feiertage), des Artikels 8 (Junge Menschen), des Artikels 9 (Religiöse Betreuung und Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen und in anderen Einrichtungen in Trägerschaft des Landes), des Artikels 10 (Islamische Bestattungen) und des Artikels 12 (Gewährleistung der Vermögensrechte, Errichtung und Betrieb von Einrichtungen) zu verfahren.

Artikel 14

Zusammenwirken

(1) Die Vertragsparteien werden regelmäßige Gespräche zur Intensivierung ihrer Beziehungen führen. Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, oder bei Auftreten eines Konfliktfalles, insbesondere, wenn er die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen betrifft, miteinander ins Benehmen

setzen und zur Besprechung solcher Angelegenheiten zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Gesetzesvorhaben der Landesregierung Rheinland-Pfalz, welche die Belange der Vertragspartnerin unmittelbar berühren.

(2) Die Vertragsparteien werden nach Ablauf von fünf Jahren Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, im Lichte der gewonnenen Erfahrungen über diesen Vertrag und die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen zu verhandeln.

(3) Im Falle der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 43 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz durch das Land an die Vertragspartnerin kann dieses Vertragsverhältnis neu geordnet werden.

Artikel 15

Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages soweit möglich einvernehmlich klären.

Artikel 16

Geltungsbereich und Bekanntgabe

(1) Dieser Vertrag schließt alle durch die Vertragspartnerin vertretenen Mitgliedsgemeinden ein, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.

(2) Die Vertragsparteien werden auf die umfassende Verbreitung und Kenntnis der Vereinbarungen dieses Vertrages bei ihren Organen und Mitgliedern sowie in der Öffentlichkeit hinwirken. Sie stehen einander zur Erläuterung von Verhaltensweisen und Äußerungen, die Inhalte dieses Vertrages berühren, zur Verfügung.

Artikel 17

Kündigung und Vertragsbeendigung

(1) Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann vom Land und von der Vertragspartnerin jederzeit gekündigt werden. Das Land kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Land unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieses Vertrages nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht der Vertragsparteien aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. Das Land kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem es vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die Kündigung aus wichtigem Grund wirkt sofort. Die Kündigung der Vertragspartnerin aus einem sonstigen Grund wirkt bezogen auf Artikel 6 zum Ende des Schuljahres, bezogen auf Artikel 7 zum Ende des laufenden Semesters und im Übrigen zum Ende des Kalenderjahres.

(2) Verliert die Vertragspartnerin die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Artikels 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und dadurch die Eignung als Vertragspartnerin gemäß der Zusatzgutachten (Bochinger 2018; Muckel 2018), endet dieser Vertrag. Verträge mit den anderen islamischen Religionsgemeinschaften bleiben hiervon unberührt.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieser von den Vertragsparteien unterzeichnete Vertrag tritt drei Monate nach Unterrichtung des Landtags Rheinland-Pfalz durch die Landesregierung Rheinland-Pfalz in Kraft. Der Vertragstext wird von dem für die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften

zuständigen Ministerium des Landes im Ministerialblatt unter Nennung des Datums des Inkrafttretens veröffentlicht.

Mainz, den 20. Dezember 2024

Für das Land Rheinland-Pfalz

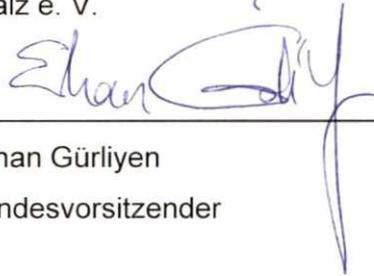


Alexander Schweitzer

Ministerpräsident

Mainz, den 18. Dezember 2024

Für den Landesverband der
Islamischen Kulturzentren Rheinland-
Pfalz e. V.



Erhan Gürliyen

Landesvorsitzender

Schlussprotokoll

Zur Unterzeichnung des am 20. Dezember 2024 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Islamischen Kulturzentren Rheinland-Pfalz e. V. geschlossenen Vertrages sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

Zu Artikel 2:

In Anbetracht der historischen Verantwortung Deutschlands setzen wir uns entschieden gegen zunehmende antisemitische und antimuslimische Einstellungen und Vorfälle ein. Diese Verantwortung beinhaltet die Anerkennung des Existenzrechts Israels. Zugleich erkennen wir das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes und sein Streben nach einem eigenen Staat an. Wir betonen dabei den Wunsch nach einer friedlichen diplomatischen Lösung des Nahostkonflikts entsprechend der von den Vereinten Nationen beschlossenen Zwei-Staaten-Lösung, die das Recht beider Völker klarstellt, in Frieden und Freiheit selbstbestimmt leben zu dürfen.

Zu Artikel 6:

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dafür Sorge zu tragen, das durch den bisherigen Islamischen Religionsunterricht in modellhafter Erprobung Erreichte nach Vertragsschluss zu sichern, damit es insbesondere nicht zu unzumutbaren Belastungen der muslimischen Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern und der eingesetzten Lehrkräfte kommt. Hierzu prüft die Vertragspartnerin, inwieweit bestehende Lehr- bzw. Teilrahmenpläne für einen künftigen Islamischen Religionsunterricht unter ihrer religiösen Verantwortung Berücksichtigung finden und bereits eingeführte Lehrbücher weiterhin verwendet werden können.

In Bezug auf die Durchführung eigenen Religionsunterrichts verständigen sich die Vertragschließenden auf die folgende Vorgehensweise: Wird für den Islamischen Religionsunterricht in Verantwortung der Vertragspartnerin an einer Schule mindestens eine ausreichend große Lerngruppe gebildet und wird dieser Unterricht tatsächlich durchgeführt, so tritt für die Schülerinnen und Schüler der Schule dieser Islamische Religionsunterricht an die Stelle des Islamischen Religionsunterrichts in modellhafter Erprobung. Muslimische Schülerinnen und Schüler, für die an dieser Schule keine Lerngruppe eingerichtet werden kann oder die aus anderen Gründen nicht am Islamischen Religionsunterricht teilnehmen, besuchen

den Ethikunterricht. Die Umstellung vom bisherigen Religionsunterricht in modellhafter Erprobung zum Religionsunterricht in Verantwortung der Vertragspartnerin erfolgt ausschließlich zum Schuljahresbeginn. Lehrkräfte für diesen Religionsunterricht bedürfen einer Idschāza, die von der Vertragspartnerin erteilt wird. Die Vertragspartnerin prüft Möglichkeiten, eine anderweitig erteilte Idschāza für schon vorhandene Lehrkräfte anzuerkennen oder in einem erleichterten Verfahren zu erteilen. Für muslimische Schülerinnen und Schüler an Schulen, an denen keine Lerngruppe im genannten Sinne gebildet wird, bleibt ein bereits vorhandener Islamischer Religionsunterricht in modellhafter Erprobung solange bestehen, wie hierfür Lerngruppen gebildet werden können.

Mainz, den 20. Dezember 2024

Für das Land Rheinland-Pfalz

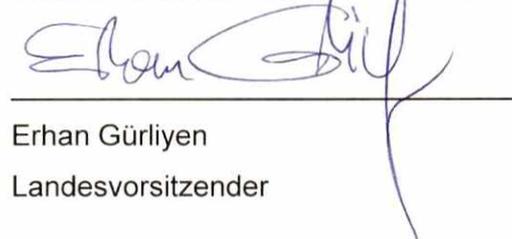


Alexander Schweitzer

Ministerpräsident

Mainz, den 18. Dezember 2024

Für den Landesverband der Islamischen
Kulturzentren Rheinland-Pfalz e. V.



Erhan Gürliyen

Landesvorsitzender